

# Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchgellersen durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder/innen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 60,00 €
- (2) Die Ratsmitglieder, die auf Sitzungsunterlagen in Papierform verzichten und das Ratsinformationssystem der Gemeinde Kirchgellersen nutzen, erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5,00 €.

## § 2 Aufwandsentschädigung für andere Personen

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder/innen von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger/innen die keine Ratsmitglieder sind, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 16,50 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## § 3 Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger/innen

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Funktionsträger/innen für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
  - a) für den/die Bürgermeister/in 275,00 €
  - b) für den/die stellvertretende/n Bürgermeister/in jeweils 90,00 €
  - c) für die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG 27,50 €
  - d) für die Fraktionsvorsitzenden Grundbetrag 65,00 €  
Steigerungsbetrag je Fraktionsmitglied 5,00 €  
jedoch maximal 100,00 €
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeister/in wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
- (4) Für die übrigen Funktionsträger nach Absatz 2 gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein/e allgemeiner Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt

### **§ 3 a Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben**

- |                                                                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 300,00 € |
| (1) Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält das Ratsmitglied                                                     | 110,00 € |

### **§ 4 Fahrkostenentschädigung**

- |                                                                            |         |
|----------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten erhält |         |
| a) der/die Bürgermeister/in                                                | 70,00 € |
| b) der/die stellvertretende Bürgermeister/in                               | 25,00 € |
| c) die Fraktionsvorsitzenden je                                            | 10,00 € |
- Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (2) Angehörige der Verwaltung erhalten bei Teilnahme an Sitzungen Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (3) Ein Anspruch auf Fahrkostenentschädigung entfällt, soweit von anderer Seite Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 5 Verdienstausschlag**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 € pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

### **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des/der Bürgermeister/in, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des/der Bürgermeister/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Bürgermeister/in bedürfen keiner Genehmigung.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.
- (5) Der/die Gemeindedirektor/in sowie der/die stellvertretende/r Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkw's anlässlich von Dienstfahrten eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten privaten Dienst-Pkw gezahlt werden.

## **§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten**

- (1) Der/die ehrenamtliche Protokollführer/in erhält pro Sitzung eine Entschädigung von 40,00 €
- (2) Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Helfer/in, der/die allgemeine Tätigkeiten ausübt, die üblicherweise der Bauhof leistet, erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von 200,00 €
- (3) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeiten:
  - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 20,00 €
  - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 15,00 € pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag
  - c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Daneben wird der nachgewiesene Verdienstausschlag entsprechend Buchstabe b) entschädigt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der ergangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Kirchgellersen, 04.02.2022

gez. Jürgen Hövermann  
Bürgermeister